

Satzung
für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien
im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 30.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Zuge der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes 2015-2025 wurde eine konstante Abnahme der Bevölkerung der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgestellt. Aufgrund der erstellten Prognose wird sich die Einwohnerzahl auch in Zukunft drastisch verringern. Darüber hinaus wirkt sich negativ aus, dass in Zukunft wesentlich weniger junge Menschen im Vergleich zu älteren Menschen in der Stadt leben werden. Um den Folgen dieser Entwicklung im sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Bereich entgegenzuwirken, beabsichtigt die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Förderung junger Familien, in dem sie diese Bevölkerungsschicht bei der Schaffung von Wohneigentum unterstützt.

§1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen für die Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb eines im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen befindlichen Grundstückes im Gemeindegebiet Bitterfeld-Wolfen zum Zwecke der Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes.

Dem Eigentumserwerb gleichgestellt ist die Begründung eines Erbbaurechtes an einem im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen befindlichen Grundstück.

§3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind junge Ehepaare und Alleinerziehende mit Kindern, die kein Wohneigentum in der Stadt Bitterfeld-Wolfen besitzen und erstmals in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein

Wohngrundstück zum Zwecke der Errichtung eines selbst genutzten Eigenheimes erwerben. Unter junge Ehepaare sind auch Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften zu verstehen.

Als junge Ehepaare im Sinne des § 26 II. Wohnungsbaugesetz (WobauG) sind diejenigen zu berücksichtigen, bei denen keiner der Ehegatten bei Antragstellung das 40. Lebensjahr

vollendet hat.

Darüber hinaus kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen Familien mit Kindern, die nach § 2 SGB IX als schwerbehindert gelten und zum Haushalt gehören, entsprechend fördern.

§4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalzuschusses zur Verminderung der Grunderwerbskosten oder des zu erwartenden Erbbaupachtzinses gewährt. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen des 3. Förderungsweges, es handelt sich hierbei nicht um öffentliche Mittel nach § 6 II. WoBauG.

Der Umfang der Förderung bemisst sich an der Zahl der zur Familie gehörenden Kinder. Voraussetzung ist, dass diese in dem neu zu errichtenden Eigenheim (ständig) leben werden. Ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 7.500,00 € je Kind wird gewährt, wenn diese zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung bereits zur Familie der Antragsteller gehören.

Ein weiterer Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.000,00 € wird gewährt für jedes weitere nach notarieller Beurkundung innerhalb von 6 Jahren geborene leibliche oder adoptierte Kind.

Die Auszahlung der Zuwendung zu 4.2. erfolgt nach Vorlage der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anmeldung der Zuwendungsempfänger nebst Familie in dem Eigenheim auf dem geförderten Grundstück.

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages nach Pkt. 4.3. erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde i.V.m. der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anmeldung des Kindes in dem Eigenheim auf dem geförderten Grundstück.

§5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Für Grundstückskäufe oder Erbbaurechtsverträge, die bereits vor Rechtswirksamkeit dieser Satzung notariell beurkundet wurden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Mindestens 2/3 der Grundfläche gemäß § 3 Wohnflächenverordnung müssen zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Die Fertigstellung des Eigenheimes muss innerhalb von 2 Jahren nach notarieller Beurkundung des Vertrages erfolgen.

Das Eigenheim muss mindestens 10 Jahre lang von den Zuwendungsempfängern selbst oder von Verwandten 1. Grades genutzt werden.

Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks oder der Beendigung des Erbbaurechts vor Ablauf von 10 Jahren nach Einzug in das zu fördernde Eigenheim ist die volle Höhe der Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach notarieller Beurkundung des Vertrages an die Stadt Bitterfeld-Wolfen zurückzuzahlen.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig.

§6 Anweisung zum Verfahren

Bewilligungsstelle ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Siegel